

Richtlinien für die Benutzung der städtischen Horteinrichtungen und Festsetzung der Elternbeiträge

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Northeim unterhält Horteinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Diese Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten.

Die Stadt Northeim regelt mit diesen Richtlinien die Benutzung der Horte und erhebt nach Maßgabe dieser Richtlinien Benutzungsentgelte zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten.

- (2) Die Anlagen 1 (Entgeltfestsetzung) und 2 (Aufnahmegrundsätze) sind Bestandteile dieser Richtlinien.
- (3) Die Bildung der Elternvertretung und des Beirates richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auf § 10 des Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wird hingewiesen.

§ 2

Aufnahmegrundsätze und -voraussetzungen

- (1) In den Hort werden im Rahmen der verfügbaren Plätze und nach Maßgabe der bestehenden Aufnahmegrundsätze in der jeweils geltenden Fassung Kinder vom Zeitpunkt der Einschulung an bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aufgenommen, die im Gebiet der Stadt Northeim wohnen und nicht der Betreuung in einer besonderen Einrichtung bedürfen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes setzt einen an die Stadt Northeim gerichteten Antrag der Sorgeberechtigten voraus. Die Entscheidung über diesen Antrag wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Vor dem tatsächlichen Besuch des Hortes ist der Leiterin/dem Leiter eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 14 Tage sein.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes und die Entgelterhebung orientieren sich am Hortjahr (01.08. bis 31.07.). Die Aufnahme erfolgt zum 1. eines Monats.

§ 3

Gesundheitliche Regelungen

Jede Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung solange nicht besuchen, bis

nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist. Die Beitragspflicht bleibt davon unberührt (vgl. § 9 Abs. 2).

§ 4

Horteinrichtungen im Stadtgebiet

- (1) Die Stadt unterhält im Stadtgebiet zwei Horte in eigener Trägerschaft sowie einen Hort in freier Trägerschaft durch die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH)
- (2) Standorte sind:
 - a) Hort Mitte in der Martin-Luther-Schule
 - b) Hort Süd an der Astrid-Lindgren-Schule
 - c) Hort in der Schule am Sultmer (JUH)

§ 5

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Seinem Erziehungs- und Bildungsauftrag kommen die Horte a) und b) montags bis freitags in der Zeit von 11.30 bis 17.00 Uhr nach. Hierbei gilt die Zeit von 11.30 bis 12.15 Uhr als Frühdienst im Rahmen der Sonderöffnung der Einrichtung. In den Ferien sind die Horte a) und b) montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr geöffnet.
- (2) Seinem Erziehungs- und Bildungsauftrag kommt der Hort c) montags bis freitags in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr nach. In den Ferien können innerhalb der Ferienbetreuung andere Zeiten durch den Träger angeboten werden.
- (3) An Sonnabenden, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen bleiben die Horte geschlossen.
- (4) Während der Schulferien oder aus anderen zwingenden Gründen kann der jeweilige Hort für die Dauer von bis fünf Wochen in einem Kalenderjahr (= 25 Werktagen) geschlossen werden. Die/Der Leiter(in) legt im Einvernehmen mit der Elternvertretung die Schließungszeiten für das laufende Hortjahr fest.

§ 6

Abmeldung

- (1) Das Kind kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende vom Besuch des Hortes abgemeldet werden. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine nur vorübergehende Abmeldung ist nicht möglich.
- (3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder 10 Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die/den Sorgeberechtigte(n) über den Platz anderweitig verfügt werden. Das Kind gilt in diesem Fall als abgemeldet.
- (4) Der Hortbesuch endet automatisch mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 14. Lebensjahr vollendet. Eine schriftliche Abmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 7

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom Besuch des Hortes ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es die Erziehungsarbeit im Hort erheblich beeinträchtigt;
 - b) aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen;
 - c) wenn es dem Hort wiederholt unentschuldig fern bleibt, sofern der/die Sorgeberechtigte(n) auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich hingewiesen worden ist/sind;
 - d) wenn der zur Zahlung Verpflichtete mit dem Elternbeitrag und/oder dem Entgelt für das Mittagessen um mehr als einen Monat im Rückstand ist;
 - e) wenn die/der Sorgeberechtigte(n) die ihr/ihm/ihnen nach dieser Richtlinie oder sonst obliegenden Pflichten grob vernachlässigen und dies zu einer nicht vertretbaren Störung des Hortbetriebes führt.
- (2) Im Falle des Ausschlusses geht der Hortplatz verloren bzw. wird der Hortplatz anderweitig vergeben.

§ 8

Haftungsausschluss, Versicherungen

- (1) Wird der Hort aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (z. B. Streikmaßnahmen) vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf anderweitige Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für Gegenstände, die üblicherweise nicht von Kindern in den Hort mitgebracht werden, haftet die Stadt Northeim nicht.
- (3) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband und hinsichtlich Sach- und Haftpflichtschäden beim Kommunalen Schadenausgleich versichert.

§ 9

Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme des Hortes wird von den Sorgeberechtigten ein Entgelt erhoben. Entgeltschuldner ist/sind der/die Sorgeberechtigte(n). Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das festgelegte Elternentgelt für die Benutzung der städtischen Horteinrichtungen gilt bis zu einer Neufestsetzung durch den Rat der Stadt Northeim. Hinzu kommt ein Entgelt für die Mittagsmahlzeit.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie zeitgleich den Hort oder eine andere Kindertagesstätte in Northeim, ermäßigt sich das Elternentgelt für das zweite Kind um 50 %. Das dritte und jedes weitere Kind ist von der Entgeltzahlung freigestellt. Ausgenommen von den genannten Ermäßigungen ist das Essensgeld.

§ 10

Fälligkeit

- (1) Das Elternentgelt (einschl. Essensgeld) ist ab dem Monat zu zahlen, in dem das Kind im Hort aufgenommen wird, und im Voraus bis spätestens zum 5. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung soll durch Lastschriftinzug erfolgen.
- (2) Fehlt das Kind aus irgendeinem Grunde oder muss der Hort aus zwingenden Gründen geschlossen werden, entbindet dies nicht von der Beitragspflicht sowie von der Zahlung des Entgeltes für das Mittagessen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinien für die Horteinrichtungen der Stadt Northeim treten zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle zuvor vom Rat beschlossenen Hortrichtlinien außer Kraft.

Anlage 1

zu den Richtlinien für die Benutzung der städtischen Horteinrichtungen und Festsetzung der Elternbeiträge (Entgeltfestsetzung)

I. Höhe des Elternbeitrages

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) haben Eltern für den Besuch ihrer Kinder in Kindergärten und angeschlossenen Krippengruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge werden in diesen Einrichtungen im Allgemeinen gestaffelt nach dem Bruttoarbeitslohn der Eltern bzw. der Familie festgesetzt. Von einer Familie im Sinne dieser Regelung ist auch dann auszugehen, wenn die Eltern des Kindes in nichtehelicher Gemeinschaft zusammenleben oder ein Partner nicht der leibliche Elternteil des Kindes ist. Bei Alleinerziehenden tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Ist ein Kind in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern untergebracht und wird dieses Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gezahlt, so treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern.

Entgeltfestsetzung für den Hortbesuch

In den Horteinrichtungen der Stadt Northeim wird der Elternbeitrag gestaffelt nach der anfallenden Betreuungszeit ermittelt. In den Schulferien gibt es erweiterte Öffnungszeiten (siehe § 5 der Richtlinien für den Hortbesuch).

Der Elternbeitrag ist wie folgt gestaffelt:

Betreuungszeit bis 5 Stunden: 114,00 € monatlich

Betreuungszeit bis 6 Stunden: 136,00 € monatlich

Für darüber hinaus gehende Betreuungszeiten wird je angefangene halbe Stunde pauschal 7,50 € berechnet.

Hinzu kommt das Entgelt für die jeweils gereichte Mittagsmahlzeit in Höhe von derzeit 25,50 € im Hort Südstadt und 48,00 € im Hort Mitte sowie 50,00 € im Hort an der Schule am Sultmer.

Für Kinder, die nur an der Ferienbetreuung im Hort an der Schule am Sultmer teilnehmen, ist der Elternbeitrag je angefangener Ferienbetreuungswoche zu entrichten. Dabei muss der Anfang der Betreuungswoche nicht zwingend ein Montag sein. Eine Betreuungswoche umfasst einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Werktagen. Das Entgelt hierfür beläuft sich auf 28,50 € je angefangener Betreuungswoche.

II. Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt

Der Elternbeitrag für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Jugendamt des Landkreises Northeim ganz oder teilweise übernommen werden. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 22, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII).

Die Antragstellung durch die Eltern/Sorgeberechtigten beim Fachdienst Kindertagesbetreuung ist notwendig.

Die derzeitige Einkommensgrenze errechnet sich wie folgt:

- | | |
|--|----------|
| - Grundbetrag für den Haushaltsvorstand von zurzeit | 679,00 € |
| - Familienzuschlag für einen Elternteil, wenn die Eltern nicht getrennt leben von zurzeit | 287,00 € |
| - Familienzuschlag für jedes zu unterhaltende Kind von zurzeit | 287,00 € |
| - Angemessene Kosten der Unterkunft ohne Heizkosten
(Kaltmiete oder Aufwendungen für ein Eigenheim, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen) | |
| - Wohnnebenkosten | |
| - Fahrtkostenpauschale | |
| - Arbeitnehmerpauschale pro arbeitende Person von 5,20 € | |
| - Versicherungen (z. B. private Haftpflichtversicherung) | |
| - besondere Belastungen | |

Da besondere Belastungen der Familiengemeinschaft zu berücksichtigen sind, ist eine teilweise Übernahme bei geringfügiger Überschreitung der Einkommensgrenze möglich. Es wird daher empfohlen, beim Landkreis Northeim, Jugendamt, Medenheimer Str. 15, 37154 Northeim, vorzusprechen und einen entsprechenden Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages zu stellen.

Im Rahmen dieser Antragstellung sind dem Landkreis Northeim Unterlagen über die Einkünfte aller Familienmitglieder, über Miete bzw. Belastungen für das Eigenheim, Versicherungen und sonstige Belastungen vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Bescheinigung des Kindergartens bzw. Trägers über die Aufnahme beizufügen.

III. Antragstellung

Die Übernahme des Elternbeitrages kann immer nur auf Antrag und ab Antragsmonat erfolgen. Der Antrag sollte daher rechtzeitig vor der geplanten Aufnahme eines Kindes in den Hort gestellt werden. Eine rückwirkende Übernahme ist ausgeschlossen.

Anlage 2

zu den Richtlinien für die Benutzung der städtischen Horteinrichtungen und Festsetzung der Elternbeiträge (Aufnahmegrundsätze)

Aufnahmegrundsätze für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Northeim

1. Nach Maßgabe des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz - (SGB VIII) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG i. d. F. v. 07.02.2002) hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Aufgrund leicht zurückgehender Geburtenzahlen wird weiterhin ein Umbau der vorhandenen Ressourcen im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen erforderlich sein. Die Städte und Gemeinden nehmen die Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahr. Sie gewährleisten insbesondere die Schaffung und Fortführung aller Tageseinrichtungen für Kinder und der Einrichtungen, durch die der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt werden kann. Hierzu gehört inzwischen auch die bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige (Krippen/altersübergreifende Gruppen) und für Schulkinder (Horte). Bei der Vergabe der Betreuungsplätze werden nachfolgend aufgeführte, sozial gerechte Auswahlkriterien berücksichtigt.
2. Die Platzvergabe erfolgt, wenn
 - die Sorgeberechtigten oder Alleinerziehenden einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
 - ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist (§ 24 SGB VIII) oder
 - bereits eines oder mehrere Geschwister die Kindertagesstätte besucht/besuchen.
3. Eine gute situationsorientierte Arbeit mit kindzentrierten Gesichtspunkten setzt eine ausgewogene Gruppenstruktur voraus. Dazu zählen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen, der Sozialstatus/die Familienstruktur (Alleinerziehende, Behinderung etc.) und die Altersmischung. Diese Aspekte sind bei der Vergabe freier Plätze ebenfalls mit zu berücksichtigen.

Anmeldungen für das neue Hortjahr (01.08. bis 31.07.) sollen in der Zeit vom 02.01. bis 31.01. vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Hortplätze nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 der Richtlinien für die Benutzung der städtischen Horteinrichtungen und Festsetzung der Elternbeiträge auch unter Mithilfe der zentralen Platzvergabe vergeben.

Zusagen erfolgen im Aufnahmejahr. Absagen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 1 bis 3, z. B. aus Kapazitätsgründen, werden ebenfalls zeitnah erteilt.

In Zweifelsfällen entscheidet die Abteilung 1.4 (Abteilung Kultur, Bildung, Sport).